



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. März 1969

Nr. 1506

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet dem Regierungsrat folgende Unterlagen zur Genehmigung:

- Allgemeiner Bebauungsplan (2 Blatt)
- Baulinienplan Dorf Nord
- Baureglement

Der allgemeine Bebauungsplan enthält die Zonenausscheidungen und das Strassennetz, ohne Baulinien. Die Gemeinde hat bereits die Erstellung der Strassen- und Baulinienpläne im Masstab 1:500 in Auftrag gegeben. Die Fertigstellung derselben wird aber, der vielen Details wegen, noch viel Zeit beanspruchen. Diese Pläne werden in einem späteren Verfahren zur Auflage kommen. Der Baulinienplan Dorf Nord regelt die reduzierten Waldabstände, wie sie vom Kreisforstamt IX, anlässlich der Begehung vom 13.12.67 gutgeheissen wurden.

Die öffentliche Auflage der oben erwähnten Unterlagen erfolgte vom 1. bis 30. September 1967. Dagegen wurden 14 Einsprachen eingereicht. Auf eine davon konnte nicht eingetreten werden, da die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde. Deren 10 konnten vom Gemeinderat gütlich erledigt werden, 2 mussten abgelehnt werden. Eine Einsprache wurde z.T. gutgeheissen. In dieser Einsprache wurde verlangt, dass in der bisherigen Wohnzone eine Gewerbezone, anschliessend an die Kern- und Kleingewerbezone ausgeschieden werde. Diese Abänderung machte eine 2. Auflage des allg. Bebauungsplanes (Blatt 2) notwendig. Diese öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Februar bis 23. März 1968. Gegen diese Auflage wurde innert der gesetzlichen Frist eine Einsprache eingereicht, die aber durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden konnte. Indessen wurden die beiden Einsprachen

(1. Auflage) die vom Gemeinderat abgewiesen wurden, an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 16. Mai 1968 wurden beide abgelehnt. An der gleichen Versammlung wurden der allgemeine Zonenplan, der Baulinienplan Dorf Nord und das Baureglement genehmigt. In der Folge wurde eine der beiden von der Gemeindeversammlung abgelehnten Einsprachen, d.h. diejenige von Herrn E. Thomann, Dreher, Himmelried, an den Regierungsrat weitergezogen. Nach Verhandlungen mit Vertretern des Kant. Bau-Departementes und Vertretern der Gemeinde wurde dieselbe aber mit Schreiben vom 24. Sept. 1968 zurückgezogen.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

I. Baureglement:

- a) § 15. Der letzte Satz soll heissen: Die minimale Grundrissfläche des Erdgeschosses sollte nach Möglichkeit 75 m² nicht unterschreiten.
- b) § 19. Gewerbezone G. Die unter b) angeführte Ausnützungsziffer 1,0 soll weggelassen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass sich Ausnützungsziffern für Industriezonen und Gewerbezone nicht bewährten.
- c) § 25. Der letzte Satz soll heissen: Baugesuche in diesem Gebiet sind bis zum Inkrafttreten der Neuordnung zu sistieren.

II. Zonenplan:

- a) Ueber das ausgeschiedene Zonengebiet ist zu sagen, dass es für die Gemeinde Himmelried sehr gross ist. Dass in allen diesen Gebieten bereits Gebäude erstellt sind, kann als Grund für eine grosszügige Ausscheidung einigermaßen akzeptiert werden. Der Regierungsrat kann aber einen Bebauungsplan nicht auf Zweckmässigkeit prüfen. Finanzielle

Konsequenzen, die wegen zu grossen Zonengebietsausscheidungen entstehen können, muss die Gemeinde selbst tragen. Der Kanton kann an die Erschliessungskosten keine Beiträge leisten.

b) Waldabstand

Auf dem Baulinienplan Dorf Nord ist ersichtlich, dass der Waldabstand laut § 9 des kant. Forstgesetzes unterschritten ist. Nach erfolgten Verhandlungen mit dem Kreisförster und mit der Zustimmung des Kant. Oberforstamtes (Brief vom 4.2.69) wurde derselbe hier auf eine Länge von ca. 700 m den Verhältnissen entsprechend speziell geregelt. In den übrigen Gebieten müssen die 30 m gemäss Forstgesetz eingehalten werden.

c) Juraschutzzone

Die im Gebiet "Waldeck" liegende Wohnzone W2a (nord-östlich der Kantonsstrasse) befindet sich in der Juraschutzzone. Da auf diesem Gebiet bereits Bauten bestehen, möchte die Gemeinde dasselbe in die Bauzone einbeziehen. Der Zonenplan wurde der Kant. Natur- und Heimatschutzkommission zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. Laut Vernehmlassung der erwähnten Instanz kann dieses relativ kleine Gebiet aus der Juraschutzzone entlassen und der Bauzone zugeteilt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan und der Baulinienplan Dorf Nord der Einwohnergemeinde Himmelried werden genehmigt.
2. Das Baureglement wird genehmigt mit den unter I a - c angeführten Ergänzungen resp. Abänderungen.
3. Das nord-östlich der Kantonsstrasse liegende Gebiet (Waldeck) wird aus der Juraschutzzone entlassen. Im Juraschutzplan 1:25'000 ist die entsprechende Änderung vorzunehmen.

4. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle noch je 4 auf Leinwand aufgezogene Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 139) NN

=====

Der Staatsschreiber:

H. A. Keller

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, je 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Kreisbauamt III, Dornach, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit je 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried
Baukommission der Einwohnergemeinde Himmelried, mit je 1 gen. Plan und 1 Reglement (folgt später)
Kant. Natur- und Heimatschutzkommission, Kustos: Herr Bruno Aeschlimann
Herrn A. Hulliger, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Breitenbach
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs mit folgendem Wortlaut:
"Der allgemeine Bebauungsplan, der Baulinienplan Dorf Nord und das Baureglement der Gemeinde Himmelried werden genehmigt.")

Kant. Oberforstamt, mit 1 gen. Baulinienplan